

3./X. 1915.

## Ämtliche Sprachpflege in Oesterreich.

### Schätzenswerte Neuerungen.

Bekannt ist, daß das österreichische Eisenbahnministerium schon vor zwei Jahren bei der Abfassung der neuen Dienstvorschriften die Vorschläge des Sprachvereines eingeholt und angenommen hat und überhaupt in seinem Beamtenkörper bewußt die Sprachpflege und Sprechereinheit — freilich nicht durchwegs mit sichtbarem Erfolge — zu fördern sucht. Aber auch das Justizministerium hat sich schon seit einigen Jahren — insbesondere seit Kriegsbeginn — zwar nicht mit ausdrücklichen Worten, aber durch die Tat diese Bestrebungen zu eigen gemacht. Man erinnere sich, mit welcher Begeisterung das Handschreiben des Kaisers an seine Völker, das beim Kriegsausbruch kundgemacht seit dem Kriege an die Stelle der Gesetze getreten sind, wurde, nicht zum geringsten Teile durch seine musterhafte, klare und reine Sprache erweckt. Es ist daher begreiflich, daß die verantwortlichen Stellen bei der Abfassung der zahlreichen „kaiserlichen Verordnungen“, die

nicht allzusehr hinter der Sprache der kaiserlichen Kundgebung zurückstehen können, zumal da der neben dem Kaiser unterzeichnete Fachminister die Verantwortung auch für die sprachliche Fassung jetzt in viel persönlicherer Weise zu tragen hat, als die bisherigen ungenannten und unbekannteten Gesetzgeber, die vielföpfigen Ausschüsse der Volksvertretungen, deren Mitglieder neben den Regierungsvertretern die Fassung der Gesetze bestimmten.

Schon die in den ersten Kriegsmonaten erlassenen Stundungsvorschriften (Moratorien) zeigten deutliche Spuren bewußter Sprachpflege (man findet dort die Ausdrücke: „Laufende Rechnung, Vorrecht, bevorrechtete Forderungen, Halbjahr, Rückgriffsverpflichteter, Abschrift, Teilzahlung, Aufrechnung, Sicherheitsleistung, Räumlichkeit, Geschäftsniederlassung, Gegenseitigkeit u. a. m.“) und ebenso die Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung. Vollends aber fand dieses Bestreben sichtbaren Ausdruck in der am 1. September 1915 als Nr. 257 des RGBl. kundgemachten kaiserlichen Verordnung über die „Kraftloserklärung von Krediten.“

Schon durch ihren Namen: denn fast hundert Jahre lang bediente sich die österreichische Gesetzesprache und der Amtsgebrauch der Worte „amortisieren“, „Amortisierung“ und „Amortisation“ für eine Einrichtung, die die josephinische Gerichtsordnung noch mit den gut deutschen Ausdrücken „als unwirksam erklären“ und „für nichtig erklären“, und das Allg. bürgerl. Gesetzbuch als „Löschung“ bezeichnet hatten.

Die neue kaiserliche Verordnung bringt uns nun gleich zwei deutsche Ersatzworte, und zwar „Kraftloserklärung“ für das Ergebnis, „Aufgebot“ für das dazuführende Amtsverfahren. Außer den in der kaiserlichen Verordnung selbst gebrauchten Wörtern:

„für kraftloserklären“ (statt amortisieren),  
Kraftloserklärung (bisher Amortisierungserkenntnis),  
Aufgebotsverfahren (Amortisierungsverfahren),  
Aufgebotsfrist (Amortisationsfrist),  
aufbietendes Gericht (Amortisationsgericht),  
Aufgebotsedikt (Amortisationsedikt)

lassen sich leicht noch andere Zusammenstellungen bilden, wie „Aufgebotswerber“ (bisher Amortisationswerber), „Aufgebotsbeteiligter“ (bisher Amortisationsinteressenten), „Aufgebotsbestimmungen“ (bisher Amortisationsmodalitäten) u. a. m.

Die kaiserliche Verordnung bringt uns aber auch die Verdeutschung einiger anderer dem deutschen Ohr lästigen Fremdwörter, zum Beispiel:

„Erneuerungsschein“ für Polon, „Zins-, Renten- und Gewinnanteilschein“ für Coupon, womit zwei üble Fremdlinge, hoffentlich für immer, aus unserem Staatsschuldenwesen verdrängt werden,

ferner „Erlennbarkeit“ für Identität,  
Berechtigung für Legitimation,  
nach Erfordernis für eventuell,  
Bevollmächtigter für Interessenten,  
Aufgebotsfrist für Termin,  
der Vorweisende für Präsentant,  
Rechtsstreit für Prozeß und  
„Name, Beruf und Wohnort“ für Adresse (in § 5).

Daneben steht aber in § 9 die Wendung „Person und Adresse“, wo es ebenso kurz und deutlicher „Name und Wohnort“ heißen könnte. Auch das Wort „Edikt“ für Kundmachung ist leider beibehalten worden, noch dazu in der überflüssigen Zusammensetzung „Aufgebotsedikt“, in der es einfach zu streichen wäre, sowie die Wörter: Filiale, Organ, Interesse und Blankoindossament, von denen doch mindestens die beiden erstgenannten sich leicht durch „Zweigstelle“ und „Dienststelle“ hätten erheben lassen.

Aber nicht nur der Reinheit, auch der Schönheit der Sprache hat sich die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers sichtlich zugewendet; ja die Wörter „welcher“ und „derselbe“ sind geradezu ausgerottet, so daß Freund Wustmann seine helle Freude daran hätte. Die Wendungen: „über Antrag“, „über Anmelden“ lauten jetzt „auf Antrag“, „auf Anmelden“, und die Parteien werden jetzt nicht mehr „verständigt“, sondern in Kenntnis gesetzt oder benachrichtigt.

Trotz aller dieser Bemühungen ist freilich noch so mancher Topf aus der alten Amtssprache übernommen worden; zum Beispiel die Wendungen: „Ich finde anzuordnen“, „den Nachweis der Innehabung vorlegen“, „unter Benachrichtigung“, „unter Vorlegung“, „unter Vorweisung“ u. a. m.

Sieht man von diesen geringfügigen Mängeln ab, so darf man sich freuen, daß bewußtes Streben nach sorgfältiger Pflege der Sprache auch an den höchsten Stellen der österreichischen Verwaltung aufgetreten ist und man darf hoffen, daß auch die unteren Amtsstellen diesem Beispiel folgen und die vielfachen Klagen über österreichisches Amtsdeutsch zum Versummen bringen werden.